

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Garz

Beschlussvorlage
GVGa-0011/25

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Garz (Hebesatzsatzung 2025)

| | |
|--|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich II (Kämmerei) <i>Bearbeitung:</i> Marion Mittelstädt | <i>Datum</i> 21.01.2025 |
|--|----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|--|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevertretung Garz (Entscheidung) | 11.02.2025 | Ö |

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garz beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze 2025 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Garz wie folgt:

1.) Übernahme der Hebesätze aus 2024

| | |
|---------------|------|
| Grundsteuer A | 323% |
| Grundsteuer B | 427% |
| Gewerbesteuer | 381% |

oder:

2.) Aufkommensneutraler Hebesatz (Grundsteuer A und B)

| | |
|---------------|-------|
| Grundsteuer A | 6915% |
| Grundsteuer B | 310% |
| Gewerbesteuer | 381% |

oder:

3.) Bedarfsorientierter Hebesatz (Grundsteuer A und B)

| | |
|---------------|-------------------------------------|
| Grundsteuer A | 330% ein Minus von 1.427,02€ |
| Grundsteuer B | 350% ein Plus von 12.428,35€ |
| Grundsteuer B | 370% ein Plus von 15.739,75€ |
| Gewerbesteuer | 381% |
| Gewerbesteuer | 400% ein Plus von 962,82€ |

Sachverhalt

Zu 1.: Bei der Berechnung der Hebesätze der Grundsteuer A und B ist die Verwaltung von dem bisherigen Kenntnisstand der Festsetzung des Finanzamtes ausgegangen. Die

Gemeinde würde hier die Einnahmepotenziale ausschöpfen. Bei den vorgeschlagenen Hebesätzen für die Grundsteuer A und B würde voraussichtlich ein Mehrertrag wie dargestellt erzielt.

Zu 2.: Bei der Beschlussfassung von aufkommensneutralen Hebesätzen der Grundsteuer A und B würde die Gemeinde geringe Mehrerträge erzielen. Jedoch besteht hier die Gefahr, dass durch etwaige Bescheid Rücknahmen des Finanzamtes Greifswald ein Verlust für die Gemeinde in nicht bezifferbarer Höhe entstehen kann.

Die festgesetzten Bescheide durch das Finanzamt Greifswald sind noch nicht vollständig verarbeitet. Des Weiteren liegen der Verwaltung keine Kenntnisse zu anhängigen Widerspruchsverfahren der Steuerpflichtigen beim Finanzamt Greifswald vor.

Zu 3.: Bei der Berechnung der bedarfsorientierten Hebesätze der Grundsteuer A und B ist die Verwaltung von dem bisherigen Kenntnisstand der Festsetzung des Finanzamtes ausgegangen. Die Gemeinde würde hier zur auskömmlichen Finanzausstattung ihre Einnahmepotenziale ausschöpfen.

Bei den vorgeschlagenen bedarfsorientierten Hebesätzen für die Grundsteuer A und B würde voraussichtlich ein Mehrertrag wie dargestellt erzielt.

Personengesellschaften können den Anteil der Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 400% bei ihrer Steuererklärung in Ansatz bringen.

Laut Aussage des Finanzamtes vom 28.11.2024 sind bei der elektronischen Übertragung, auf Grund einer fehlerhaften Schnittstelle des Finanzamtes, Messbescheide verloren gegangen. Derzeit kann das Finanzamt nicht klären welche Bescheide dies betrifft.

Anlage/n

Keine

| Beratungsergebnis | Gesetzl. Zahl d. Mitglieder | Anwesend | Einstimmig | JA | NEIN | Enthaltung | Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot) |
|-------------------------|-----------------------------|----------|------------|----|------|------------|------------------------------------|
| Gremium | | | | | | | |
| Gemeindevertretung Garz | 7 | | | | | | |